

Landtags erhoben werden konnten. Bei der Einberufung wurde sofort wieder die Forderung nach einer neuen Verfassung erhoben.<sup>22</sup> Fürst Alois II. hatte immer wieder betont, dass er sich in der Verfassungsfrage an Österreich halten werde, dass er deshalb zuwarten werde, bis klar war, welche Lösung Österreich wählte. Der Ständelandtag argumentierte 1860, dass Liechtenstein nicht zum «Waisenkind im grossen Vaterland»<sup>23</sup> werden dürfe, da fast alle deutschen Staaten Verfassungen bekommen hätten.

Alois II. erlebte die neue Verfassung nicht mehr. Der verfassungsrechtliche Durchbruch in Österreich erfolgte mit dem Oktoberdiplom von 1860 (dem Reichsrat wurde darin vorerst nur eine beratende Funktion zugestanden) und dem erweiterten Februarpatent von 1861 (der Reichstag erhielt die Kompetenz, Gesetze zu beschliessen, wobei dem Kaiser das Sanktionsrecht blieb). Die Verhältnisse und damit die Verfassung im Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn waren viel komplizierter und vielfältiger als in Liechtenstein. Die Verfassungszugeständnisse in Österreich konnten zwar dem Grundsatz nach übernommen werden, aber das Februarpatent bot keine geeignete Rezeptionsgrundlage. Liechtenstein brauchte ein anderes Rezeptionsmodell, grundsätzlich war aber mit dem Februarpatent von 1861 auch der liechtensteinische Weg vorgezeichnet.

Der gordische Knoten war zerschlagen, für Liechtenstein wurde innerhalb von nur eineinhalb Jahren eine Lösung gefunden. Begünstigt wurde der Durchbruch durch eine neue personelle Konstellation: Fürst Johann II., der erst im Herbst 1860 die Regierung selber angetre-

ten hatte,<sup>24</sup> ernannte im März 1861 Karl Haus von Hausen zum neuen Landesverweser in Vaduz und erteilte ihm das Recht, in Absprache mit dem österreichischen Gesandten in Frankfurt Justin von Linde einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten – von der Ausarbeitung einer neuen Verfassung durch einen Verfassungsrat, wie dies vom Landtag gewünscht worden war, wollte

Die neue Verfassung orientierte sich stark an der Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahr 1833.<sup>25</sup> Dass man sich an dieses Modell hielt, war naheliegend, weil die Verhältnisse in Hohenzollern am ehesten mit jenen in Liechtenstein vergleichbar waren: Die beiden Hohenzollern und Liechtenstein waren relativ kleine Fürstentümer und Mitglieder des Deutschen Bundes. In der Bundesversammlung des Deutschen Bundes gehörten sie der 16. Kurie an und ihre Kontingente bildeten im Kriegsfall bis 1849 ein gemeinsames Bataillon. Die Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Vormärz konnte als zeitgemäss gelten; auch für die Liechtensteiner musste dieses Modell akzeptabel sein. Der grosse Vorteil war, dass diese Verfassung mit relativ geringem Aufwand adaptiert werden konnte. Auf der anderen Seite mutet die Rezeption der Verfassung von Hohenzollern insofern etwas merkwürdig an, als die beiden Hohenzollern 1849 ihre Eigenstaatlichkeit verloren hatten und an Preussen übergegangen waren. Danach bestanden keine institutionellen Kontakte mehr.

Den grössten Einfluss auf die neue konstitutionelle Verfassung hatten Landesverweser Karl Haus von Hausen und Justin von Linde. Von Hausen produzierte die

von links:

Fürst Johann II. (1840–1929);  
Landesverweser Karl Haus von  
Hausen (1823–1889);  
Justin Timotheus Balthasar von  
Linde (1797–1870).

